Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Az.: 9 RV 970/61

B e s c h l u ß

In Sachen

.

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am 24. Oktober 1961 unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. W e i ß
als Vorsitzenden,
des Bundesrichters Dr. S c h w a n k h a r t
und des Bundesrichters Dr. M a i s c h

beschlossen:

1. Dem Kläger wird gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

2. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts in München vom 6. Mai 1958 wird als unzulässig verworfen.

3. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Der Kläger leistete vom 28. August 1939 bis Mai 1945 Wehrdienst und befand sich anschließend bis zum 4. Mai 1945 in amerikanischer Kriegsgefangenschaft. Am 13. Juni 1951 beantragte er Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Durch Bescheid vom 31. Oktober 1953 erkannte das Versorgungsamt "leichte Erfrierungsfolgen beider Großzehen" als Schädigungsfolgen an; ein Anspruch auf Rente wurde abgelehnt, weil das anerkannte Leiden keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bedinge. Vor dem Sozialgericht (SG), auf das das vom Kläger eingeleitete Berufungsverfahren als Klage übergegangen war, begehrte der Kläger, "Gastroduodenitis" und "Bronchitis" als weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen. Das SG wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 6. Mai 1958 zurückgewiesen: Es sei unwahrscheinlich, daß die beim Kläger vorhandene Achilie des Magens auf wehrdienstliche Einflüsse zurückzuführen sei, es handele sich bei diesem Leiden um eine im wesentlichen in der Konstitution begründete Erkrankung. Da es zu einer unmittelbaren Verletzung der Bauchorgane nicht gekommen sei, scheide eine Anerkennung des Magenleidens als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung aus. Diese Erkrankung könne auch nicht als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung anerkannt werden; denn es habe sich nicht nachweisen lassen, daß der Kläger während des Wehrdienstes Belastungen ausgesetzt gewesen sei, die das gewöhnliche Maß der im Zivilleben vorhandenen ungünstigen Einflüsse überschritten. Die beim Kläger bestehende Bronchitis stelle ebenfalls keine Schädigungsfolge im Sinne des § 1 BVG dar.

Das LSG ließ die Revision nicht zu.

Gegen das am 13. Juni 1958 zugestellte Urteil des LSG legte der Kläger am 5. Juli 1958 Revision beim Bundessozialgericht (BSG) ein. Er beantragte, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils Magenleiden, Bronchitis und Folgen von durchgemachter Gelbsucht als Schädigungsfolgen anzuerkennen und ihm eine Rente nach einer MdE von 40% zuzusprechen, hilfsweise, die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Mit Schriftsatz vom 8. August 1958, eingegangen bei der Postverteilungsstelle des BSG am 9. August 1958, begründete der Kläger die Revision.

Durch Beschluß des erkennenden Senats vom 22. August 1958 wurde die Revision wegen fehlender Revisionsbegründung als unzulässig verworfen. Bei Erlaß dieser Entscheidung befand sich die Revisionsbegründungsschrift vom 8. August 1958 nicht bei den dem Senat vorliegenden Akten. Sie war irrtümlicherweise von der Postverteilungsstelle an die Geschäftsstelle des 11. Senats weitergeleitet worden. Dort wurde sie erst später in den Akten 11 RV 904/58 aufgefunden und der Geschäftsstelle des 9. Senats zugeleitet.

Mit Schreiben vom 22. August 1961 wurde dem Kläger mitgeteilt, auf welche Weise die Revisionsbegründung wieder aufgefunden wurde. Der Kläger beantragte am 26. August 1961 unter Bezugnahme auf diese Mitteilung und seinen Schriftsatz vom 8. August 1958

1. das Urteil des LSG München vom 6. Mai 1958 wegen ungenügender Sachaufklärung aufzuheben,

2. den Beschluß vom 22. August 1958 aufzuheben.

Der Senat hatte zunächst über die Rechtswirksamkeit des Verwerfungsbeschlusses vom 22. August 1958 zu erkennen. Nach § 318 der Zivilprozeßordnung (ZPO), der auch im sozialgerichtlichen Verfahren gilt (§ 202 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), ist das Gericht grundsätzlich an die Entscheidung, die in einem von ihm erlassenen End- oder Zwischenurteil enthalten ist, gebunden. Diese Vorschrift findet auch auf Beschlüsse Anwendung, durch die ein Rechtsmittel als unzulässig verworfen ist (BSG in SozR SGG § 67 Da 3 Nr. 6; Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur SGb, § 169 Anm. 3; Baumbach/Lauterbach, Komm. zur ZPO, 25. Aufl., § 329 Anm. 3 und § 519 b Anm. 2 E; Rosenberg, Lehrbuch des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., § 57 II; Stein/Jonas/Schönke, Komm. zur ZPO, 18. Aufl., § 329 II 1b; Wieczorek, Komm. zur ZPO, § 519b B IIIe).

Im vorliegenden besonderen Fall war aber der Senat an den Beschluß vom 22. August 1958 nicht gebunden, weil dem Kläger in entsprechender Anwendung des § 67 SGG gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren war.

Zwar wird in der Rechtsprechung und Lehre zum Teil die Ansicht vertreten, daß eine Entscheidung auch "berichtigt" werden könne, wenn das Gericht ein eingelegtes Rechtsmittel in offenbar unrichtiger Würdigung der Zulässigkeitsvoraussetzungen als unzulässig verworfen hat (so KG in JW 1925, 1418 Nr. 6 und 1931, 3566 Nr. 6; OLG Jena in JW 1928, 1317 Nr. 6; OLG Düsseldorf in JMinBl NRW 1951, 172 Nr. 3; Baumbach/Lauterbach, aaO § 519 b Anm. 2 E; Stein/Jonas/Schönke, aaO § 319 I; Schönke/Schröder/Niese, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, S. 332). Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Nach § 138 SGG können nur Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Berichtigung auf solche Fälle beschränkt ist, in denen eine offenbare Unstimmigkeit zwischen Wille und Ausdruck vorliegt (so OLG Neustadt in ZZP 69, 420; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 1, 2480; Rosenberg, aaO § 57 I 3a; Wieczorek, aaO § 319 B IIIc 2) oder bei denen die Entscheidung auf einem offenbaren Denkfehler (wie bei Rechenfehlern) beruht (vgl. RGZ 23, 411; 90, 232). Die Vorschrift des § 138 SGG enthält keinen Anhalt dafür, daß eine Berichtigung auch zulässig ist, wenn das Gericht bei seiner Entscheidung von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist (vgl. Wieczorek aaO).

Hingegen kommt eine entsprechende Anwendung des § 67 SGG in Betracht. Zwar hat der Kläger die Revisionsbegründungsschrift innerhalb der am 13. August 1958 abgelaufenen Revisionsbegründungsfrist

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

beim BSG eingereicht und damit an sich die Frist gewahrt; denn entscheidend dafür ist der Eingang beim zuständigen Gericht, nicht beim entscheidenden Spruchkörper. Der Senat ist jedoch der Auffassung, daß dem verspäteten Eingang der Revisionsbegründungsschrift beim zuständigen Gericht der Fall gleichzusetzen ist, in dem - wie hier - die Begründungsschrift beim zuständigen Senat erst nach Ablauf der Frist eingeht. Für eine solche entsprechende Anwendung des § 67 SGG sprechen nicht nur der Umstand, daß der Verwerfungsbeschluß von einer tatsächlich eingetretenen Fristversäumnis ausgegangen ist und damals auch ausgehen mußte, sondern auch prozeßökonomische Erwägungen. Denn mit dem besonderen Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand läßt sich in Fällen wie dem vorliegenden die zu Unrecht von einer Fristversäumnis ausgehende Entscheidung auf die verfahrensrechtlich einfachste Weise beseitigen. Bei mehreren zulässigen Verfahrenswegen ist stets der zu wählen, der am ehesten zum Ziel führt (Rosenberg, aaO S. 27).

Der Antrag des Klägers auf Aufhebung des Beschlusses vom 22. August 1958 kann als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewertet werden. Im übrigen bedürfte es hier eines besonderen Antrags des Säumigen überhaupt nicht, weil die Rechtshandlung bereits vor Wegfall des Hindernisses nachgeholt wurde, § 67 Abs. 2 SGG. Aus diesem Grunde steht auch § 67 Abs. 3 SGG der Wiedereinsetzung nicht entgegen. Daß den Kläger an dem verspäteten Eingang der Begründungsschrift beim zuständigen Senat kein Verschulden trifft, bedarf keiner näheren Begründung. Somit war ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Dies kann auch dann noch geschehen, wenn die Revision bereits wegen Fristversäumung als unzulässig verworfen worden ist. Durch die Gewährung der Wiedereinsetzung wird der Verwerfungsbeschluß vom 22. August 1958 gegenstandslos, einer besonderen Aufhebung dieses Beschlusses bedarf es nicht (vgl. BSG in

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

SozR SGG § 67 Da 3 Nr. 6). Bei dieser Sachlage konnte unerörtert bleiben, ob eine Aufhebung des Beschlusses auch im Wege der Wiederaufnahmeklage (§ 179 SGG, § 580 Nr. 7 b ZPO) möglich gewesen wäre.

Über die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts war somit erneut zu erkennen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist jedoch nicht statthaft. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr.1 SGG), wäre sie nur statthaft, wenn der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) mit Erfolg gerügt hätte. Das ist nicht der Fall.

Die Rüge der Revision, das LSG habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt und damit gegen § 103 SGG verstoßen, greift nicht durch.

Die Angaben des Klägers, daß er nach seinem Einsatz an der Ostfront im Jahre 1941 wegen Erfrierung der Füße, Lungenentzündung, Gelbsucht und Bronchitis in Lublin und Plauen und vom 31. Dezember 1943 bis 24. Januar 1944 wegen Magenbeschwerden in Bordeaux in Lazarettbehandlung war, weisen nicht nach, daß das LSG seine Aufklärungspflicht verletzt hat. Das LSG war nicht verpflichtet, weitere Nachforschungen über die Lazarettpapiere anzustellen. Nach der vom Versorgungsamt über das Krankenbuchlager Berlin eingeholten Auskunft der Deutschen Dienststelle in Berlin-Wittenau vom 26. Juni 1953 enthalten die Meldungen der Lazarette von Lublin und Plauen nur die Angabe, daß der Kläger wegen Erfrierung beider Füße behandelt wurde; über einen Lazarettaufenthalt im Jahre 1944, also in Bordeaux, waren keine Meldungen vorhanden. Auf Grund

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

dieser Auskunftserteilung brauchte sich das LSG nicht gedrängt zu fühlen, noch eigene Ermittlungen bei derselben Stelle durchzuführen. Es lag kein Anhalt dafür vor, daß die der Versorgungsverwaltung erteilte Auskunft unrichtig oder unvollständig war.

Soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe sich zur weiteren Aufklärung über seine wehrdienstlichen Schädigungen während seines Einsatzes an der Ostfront veranlaßt sehen müssen, entspricht sein Vorbringen nicht den an die Revisionsbegründung zu stellenden Anforderungen. Nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG hat der Revisionskläger bei der Rüge mangelnder Sachaufklärung auch anzugeben, welche Ermittlungen das LSG im einzelnen noch hätte vornehmen müssen (BSG in SozR SGG § 103 Da 5 Nr. 14). Solche Angaben enthält die Revisionsbegründung nicht.

Da weitere Rügen nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 SGG vom Kläger nicht erhoben sind und der gerügte Verfahrensmangel nicht vorliegt, ist die Revision nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS